

Allgemeinverfügung
des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und
des Landratsamts Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, über
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers
(Anoplophora glabripennis Motschulsky)

auf Gebieten der Gemeinden Hildrizhausen, Altdorf, Gärtringen und Ehningen

vom 31.08.2016, Aktenzeichen: 44-8241.22

In der Gemeinde Hildrizhausen wurde ein Befall des Asiatischen Laubholzbockkäfers festgestellt. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Quarantäneschadorganismus in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt. Er wird über die Grenzen Europas hinaus als äußerst gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen.

Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erlassen das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und das Landratsamt Böblingen auf Grundlage der §§ 6, 7 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) folgende

Allgemeinverfügung

1. Abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone)

Es wird gemäß Anhang III Abschnitt 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 ein abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) ausgewiesen, bestehend aus einer Befallszone und einer Pufferzone.

Die Befallszone umfasst die Kreisflächen um die Standorte der Befallsbäume mit einem Radius von jeweils 100 Metern.

Die Pufferzone umfasst das Gebiet über die Grenze der Befallszone hinaus mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern, ausgehend von den Standorten der Befallsbäume.

Das abgegrenzte Gebiet ergibt sich aus der beigefügten Anlage und ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Böblingen veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt (<http://www.lrabbb.de/> unter Aktuelles/ Bekanntmachungen). Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Befalls- und Pufferzone überprüft und entsprechend geändert.

2. Maßnahmen in der Quarantänezone

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen. Zuständig für diese Maßnahmen innerhalb des Waldes ist das Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Forstdirektion. Für Maßnahmen außerhalb des Waldes ist das Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz die zuständige Behörde.

2.1 Überwachung

In der Quarantänezone erfolgt ein Monitoring der in Tabelle 1 aufgelisteten Wirtspflanzen des Asiatischen Laubholzbockkäfers durch autorisiertes Fachpersonal.

Tabelle 1: Wirtspflanzen (gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893)

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung (alle Arten der Gattungen):	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung (alle Arten der Gattungen):
Acer spp.	Ahorn	Malus spp.	Apfel
Aesculus spp.	Rosskastanie	Melia spp.	Zedrachbaum
Albizia spp.	Seidenbaum	Morus spp.	Maulbeerbaum
Alnus spp.	Erle	Platanus spp.	Platane
Betula spp.	Birke	Populus spp.	Pappel
Buddleia spp.	Schmetterlingsstrauch	Prunus spp.	Steinobst (Kirsche, Pflaume...)
Carpinus spp.	Hainbuche	Pyrus spp.	Birne

Celtis spp.	Zürgelbaum	Quercus rubra	Roteiche
Cercidiphyllum spp.	Japanischer Kuchenbaum	Robinia spp.	Robinie
Corylus spp.	Haselnuss	Salix spp.	Weide
Elaeagnus spp.	Ölweide	Sophora spp.	Schnurbaum
Fagus spp.	Buche	Sorbus spp.	Mehlbeere
Fraxinus spp.	Esche	Tilia spp.	Linde
Hibiscus spp.	Hibiskus	Ulmus spp.	Ulme
Koelreuteria spp.	Blasenesche		

2.2 Überprüfungs- und Anzeigepflicht

Besitzer und Verfügungsberechtigte von in Tabelle 1 genannten Wirtspflanzen auf Grundstücken in der Quarantänezone sind gehalten, diese regelmäßig, d.h. jährlich zwei- bis dreimal im belaubten und zweimal im unbelaubten Zustand, auf Befallsymptome und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers zu überprüfen. Befallsymptome sind insbesondere Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen. Für die Kontrollen sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

Auch Personen, die im Rahmen ihres beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlangen, sind gehalten, dies unverzüglich zu melden.

Werden Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallssymptome gefunden, ist dies unverzüglich mit Angabe des Standorts zu melden.

Alle Meldungen bezüglich Befallsverdacht sind an das

Landratsamt Böblingen
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz ,
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Tel.: 07031 - 6632330
E-Mail: landwirtschaftsamt@lrabb.de

zu richten. Soweit sich die Meldungen auf den Befall des Waldes beziehen, werden diese durch das oben angegebene Amt für Landwirtschaft und Naturschutz an die zuständige Behörde weitergeleitet.

2.3 Betretungsrecht und Duldungsverpflichtung

Eigentümer, Besitzer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der zuständigen Behörden Zugang zu den Grundstücken zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Entnahme von Proben, sowie die Fällung und Entsorgung einzelner Pflanzen durch die Behörde zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4 Bekämpfung

2.4.1 Bekämpfung innerhalb der Befallszone

a. Fällung und Entsorgung in der Befallszone

Alle in Tabelle 2 aufgelisteten spezifizierten Pflanzen, die sich in der Befallszone befinden, müssen gefällt, auf Anzeichen eines Befalls untersucht und entsorgt werden. Dies darf nur im Auftrag und unter Überwachung der Behörde durchgeführt werden.

b. Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen, wenn die Behörde zu dem Schluss kommt, dass die Fällung einzelner Bäume aufgrund des besonderen gesellschaftlichen, kulturellen oder ökologischen Wertes der Pflanzen (z.B. Naturdenkmale, denkmalge-

geschützte Parkanlagen, historische stadtbildprägende Bäume, historische Alleen) unangemessen ist, kann von einer Fällung abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt eine individuelle und regelmäßige gründliche Untersuchung auf Anzeichen eines Befalls aller in Tabelle 2 aufgelisteter spezifizierter Pflanzen innerhalb der Befallszone, die nicht gefällt werden sollen, sowie die Anwendung gleichwertiger Maßnahmen zur Prävention einer möglichen Verbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers von diesen Pflanzen.

2.4.2 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze ein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der Behörde gefällt und entsorgt. Werden befallene Pflanzen außerhalb der Flugperiode des Asiatischen Laubholzbockkäfers (November bis März) festgestellt, werden die Fällung und Entsorgung vor dem Beginn der nächsten Flugperiode durchgeführt.

2.4.3 Notwendige Maßnahmen im Einzelfall

Die Behörde kann darüber hinaus alle Maßnahmen anordnen, die zu einer Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Einzelfall notwendig sind.

2.4.4 Allgemeines zur Fällung und Entsorgung

Die Fällung und Entsorgung der in Tabelle 2 aufgelisteten spezifizierten Pflanzen in der Befallszone sowie die Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen in der Quarantänezone erfolgt nur im Auftrag und unter Überwachung der Behörde.

Tabelle 2: Spezifizierte Pflanzen (gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893)

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung (alle Arten der Gattungen):
Acer spp	Ahorn
Aesculus spp.	Rosskastanie
Alnus spp.	Erle
Betula spp.	Birke
Carpinus spp.	Hainbuche
Cercidiphyllum spp.	Japanischer Kuchenbaum
Corylus spp.	Haselnuss
Fagus spp.	Buche
Fraxinus spp.	Esche
Koelreuteria spp.	Blasenesche
Platanus spp.	Platane
Populus spp.	Pappel
Salix spp.	Weide
Tilia spp.	Linde
Ulmus spp.	Ulme

2.5 Umgang mit Abfällen aus Gehölzschnitt

Abfälle von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 1 cm, die aus der Quarantänezone stammen, müssen über die zentrale Grünschnitt-Sammelstelle des Landkreises innerhalb der Quarantänezone (beim „Häckselplatz“, Gemarkung Hildrizhausen) entsorgt werden. Alternativ können Abfälle aus Gehölzschnitt am Ort der Gewinnung durch Zerkleinerung in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite oder Verbrennung entsorgt werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

2.6. Verbringung und Pflanzenpasspflicht

Folgende Regelungen beziehen sich auf die Verbringung sowohl innerhalb der Quarantänezone, als auch aus der Quarantänezone heraus. Ob eine Verbringung vorliegt, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen in der Quarantänezone das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Kontakt siehe Ziff. 2.2). Jeder geplante Transport und jede ähnliche Handlung innerhalb der Quarantänezone ist mindestens zwei Wochen vorher dem oben genannten Amt für Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamts Böblingen anzuzeigen. Für Maßnahmen auf Anordnung des Landratsamtes Böblingen oder des Regierungspräsidiums bedarf es keiner gesonderten Anzeige. Hinsichtlich der Entsorgung von Gehölzschnitt über die zentrale Grünschnitt-Sammelstelle des Landkreises innerhalb der Quarantänezone bedarf es ebenfalls keiner Anzeige. Anzeigefrei ist der Transit von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifizierten Holzverpackungsmaterials

Zuständige Behörde für die Ausstellung von Pflanzenpässen ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Amtliche Pflanzenbeschau, Tel.: 0711 904 1301, E-Mail: Pflanzenbeschau@rps.bwl.de.

2.6.1 Verbringung von Holz

Aus der Quarantänezone stammendes Holz, das aus spezifizierten Pflanzen gemäß der Tabelle 2 gewonnen wurde, z.B. Brennholz, Stammholz, Äste von Baumschnitt, Holzabfälle, Holzschnitzel, Holzspäne, darf nur mit einem Pflanzenpass gemäß Richtlinie 92/105/EWG der Kommission verbracht werden. Die Verbringung von Holz umfasst dabei die Verbringung aus der Quarantänezone heraus, sowie die Verbringung aus der Befallszone in die Pufferzone.

Der Pflanzenpass kann nur ausgestellt werden, wenn folgende Anforderungen des Anhangs II Abschnitt 2 Buchstabe B Absatz 1 bzw. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 erfüllt sind:

1. das Holz ist entrinde und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56°C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden oder
2. das Holz ist in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden.

Die Pflanzenpasspflicht gilt auch für Holz aus spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 2, das nicht ursprünglich aus der Quarantänezone stammt, aber in diese eingebracht wurde, wenn seine natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist. Ist die nach Anhang II Abschnitt 2 Buchstabe B Absatz 1 bzw. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 erforderliche Behandlung oder Verarbeitung in der Quarantänezone nicht möglich, darf das Holz unter amtlicher Kontrolle und in einer Weise geschlossen gehandhabt, die die Verbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers verhindert, in die nächstgelegene Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtung außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung sichergestellt ist.

2.6.2 Verbringung von Holzverpackungsmaterial

Ganz oder teilweise aus spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 2 gewonnenes Holzverpackungsmaterial z. B. Paletten, das aus der Quarantänezone stammt, darf nur dann verbracht werden, wenn es einer zugelassenen Behandlung gemäß Anhang I des internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ unterzogen worden ist und eine entsprechende Markierung aufweist. Ist die erforderliche Behandlung in der Quarantänezone nicht möglich, darf das Holzverpackungsmaterial unter amtlicher Kontrolle und in einer Weise geschlossen gehandhabt, die die Verbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers verhindert, in die nächstgelegene Behandlungseinrichtung außerhalb der

Quarantänezone verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung sichergestellt ist.

2.6.3 Verbringung von Pflanzen

Spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 2, die aus der Quarantänezone stammen, dürfen nur mit einem Pflanzenpass gemäß Richtlinie 92/105/EWG der Kommission verbracht werden. Dabei sind die Anforderungen des Anhangs II Abschnitt 2 Buchstabe A Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 zu erfüllen. Die Pflanzenpasspflicht gilt auch für spezifizierte Pflanzen, die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort in diesem eingebracht werden.

2.7 Verbot der Anpflanzung neuer spezifizierter Pflanzen

Das Anpflanzen neuer in Tabelle 2 aufgelisteter spezifizierter Pflanzen im Freiland innerhalb der Befallszone ist verboten.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und das Landratsamt Böblingen können die Quarantänezone aufheben, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung des letzten Befalls kein weiterer Befall ermittelt werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Karte zur Veranschaulichung beim Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Böblingen (<http://www.lrab.de/> unter Aktuelles/ Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bzw. Klage erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Parkstraße 16, 71034 Böblingen einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Regierungspräsidium Stuttgart eingelegt wird.

Soweit sich der Rechtsbehelf ausschließlich auf den Bereich Wald bezieht, ist Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br. einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Werden Widerspruch oder Klage schriftlich eingelegt, so müssen diese innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen oder beim Verwaltungsgericht Freiburg eingegangen sein.

Böblingen, den 31.08.2016



Martin Wuttke

Landratsamt Böblingen, Dezernat 4,
Bauen und Umwelt

Freiburg, den 31.08.2016



Jürgen Hauck

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 8, Höhere Forstbehörde

Gründe

I.

1.

Am 16.08.2016 wurde am Straßenrand der Ehninger Straße, am 18.08.2016 in der Falkentorstraße, am 23.08.2016 im Rohrwiesengässle sowie am 24.08.2016 in der Carl-Zeiss-Straße auf der Gemarkung Hildrizhausen ein Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

2.

Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Quarantäneschadorganismus in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I Buchstabe A Absatz I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt. Wegen seines erheblichen Schädigungspotenzials müssen große Anstrengungen zur Befallstilgung unternommen werden, um der zu befürchteten Ausbreitung des Käfers entgegenzuwirken. Die Europäische Union hat deshalb den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.07.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss und eine vom Julius Kühn-Institut erlassene „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den gefährlichen Quarantäneschädling dar.

II.

1.

Die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamts Böblingen ist die nach § 29 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Baden-Württemberg (LLG) vom 14.03.1972 (GBl. S.74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30.11.2010 (GBl. 989, 993), für den Vollzug der Aufgaben des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung außerhalb des Waldes zuständige Behörde. Im Wald ist für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes für das gesamte Land das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Forstdirektion zuständige Behörde gemäß § 3 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe vom 29.06.2010.

2.

Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 8 i.V.m. §§ 6 und 7 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) sowie auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.07.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) gestützt. Da eine Regelung durch Rechtsverordnung nach den §§ 6 und 7 PflSchG nicht getroffen ist, kann das Landratsamt Böblingen

außerhalb des Waldes und das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 für den Wald, als zuständige Behörde nach § 8 i.V.m. §§ 6 und 7 PflSchG Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung sowie der Ansiedlung von Schadorganismen ergreifen.

2.1

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und dessen Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.2

Die Anordnung der Maßnahmen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie sind geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Wirtspflanzen des Asiatischen Laubholzbockkäfers sowie mittelbar die öffentliche Sicherheit durch herabbrechende Äste gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen, die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Bei der Festsetzung der Quarantänezone fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

2.3

In seinem natürlichen Heimatgebiet beträgt die Dauer des Entwicklungszyklus des Asiatischen Laubholzbockkäfers ein bis zwei Jahre. In den Befallsgebieten in Europa wurde bisher eine zweijährige Entwicklungszeit festgestellt. Gemäß Anhang III Abschnitt 1 Absatz 4 des Durchführungsbeschlusses (EU 2015/893) kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn in einer Quarantänezone anlässlich der amtlichen Erhebungen und der Überwachung der Asiatische Laubholzbockkäfer über einen Zeitraum, der mindestens einen Lebenszyklus und ein zusätzliches Jahr umfasst,

aber auf jeden Fall nicht weniger als vier aufeinanderfolgende Jahre beträgt, nicht mehr festgestellt wird.

Deshalb kann das abgegrenzte Gebiet erst aufgehoben werden, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung des letzten Befalls kein weiterer Befall ermittelt werden kann.

Um der jeweiligen Entwicklung des Schädlings Rechnung zu tragen, darf diese Allgemeinverfügung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S.686). Nach den Einzelfunden des Asiatischen Laubholzbockkäfers ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Entscheidend für den Erfolg der Ausrottung dieses Quarantäneschädlings ist dessen Bekämpfung im quantitativen Anfangsstadium einer Situierung und Ausbreitung.

Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und auszutilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, ist deshalb höher zu bewerten, als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Mögliche Widerspruchs- und Klageverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 LVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Böblingen, den 31.08.2016



Martin Wuttke

Landratsamt Böblingen, Dezernat 4,
Bauen und Umwelt

Freiburg, den 31.08.2016



Jürgen Hauck

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 8, Höhere Forstbehörde